

Bekanntmachung

Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß des § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse am 29. November 2018 die Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 07. Juni 2018 (Inkrafttreten: 23. Juli 2018) beschlossen.

Achtzehnte Änderungssatzung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

[Inhaltsübersicht](#)

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 07. Juni 2018 (Inkrafttreten: 23. Juli 2018) |
| Artikel 2 | Inkrafttreten |

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 07. Juni 2018
(Achtzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)**

Die Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 07. Juni 2018 (Inkrafttreten: 23. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

Kapitel I: Organisation

§ 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(2) Regulierter Markt

Die Börse betreibt den regulierten Markt, ~~der ein als öffentlich-rechtlich organisiert ist geregelter Markt gemäß Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)~~ MiFID II ist.

[...]

(6) QLP-A-Information

Die QLP-A-Information ist die durch den QLP für ein ~~Wertpapier~~ Finanzinstrument bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung zu generierende Taxe. ~~Die QLP-A-Information ist eine unverbindliche Information darüber, zwischen welchem Geld- und Briefpreis ein Börsenpreis ermittelt werden kann. Die QLP-A-Information besteht grundsätzlich aus einer Geld- und Briefseite und dem jeweiligen Volumen.~~

[...]

(10) Referenzmarkt

Referenzmärkte sind Börsen und andere Handelsplattformen im In- und Ausland mit hoher Liquidität. Es können mehrere Referenzmärkte je GWertpapiergattung von Finanzinstrumenten zugelassen werden.

[...]

(16) Orderaufgeber

~~Der Orderaufgeber einer Order ist ein zugelassenes Unternehmen, welchem die Order zuzuordnen ist. Der Orderaufgeber ist im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für die Order verantwortlich. Der Orderaufgeber wird bei Ausführung seiner Order Kontrahent des Geschäfts und haftet aus diesem.~~

(17) Orderverwalter

~~Der Orderverwalter einer Order ist ein zugelassenes Unternehmen, welches Orders einstellt, ändert und/oder löscht. Diese Aufgabe wird grundsätzlich durch den Orderaufgeber wahrgenommen, es sei denn, der Orderaufgeber macht von der Möglichkeit zur Orderverwaltung durch ein anderes zugelassenes Unternehmen Gebrauch. Unabhängig von der Einschaltung eines Orderverwalters bleibt der Orderaufgeber im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für die Order verantwortlich. Bei Ausführung der Order wird der Orderaufgeber der Order Kontrahent des Geschäfts und haftet aus diesem.~~

(168) Substitute Trading

Dienstleistung eines zugelassenen Unternehmens, die darin besteht, mit der Ausführung einer Order eines anderen zugelassenen Unternehmens in das Geschäft unter Anzeige der eigenen KV-Nummer einzutreten.

(179) Direkter elektronischer Zugang

Direkter elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DV MiFID II) genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur oder eines anderweitigen Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).

(1820) Algorithmischer Handel

Algorithmischer Handel ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Der Begriff Algorithmen ist dieser Bestimmung gleichzusetzen.

(1924) Market-Making-Strategie

Ein Unternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefpreise vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt.

(202) Einführung

Einführung meint die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse.

(213) Handelssegment

Die Börse hat für Wertpapiere, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, verschiedene Handelssegmente geschaffen, die zusätzliche Qualitätsstandards für den Handel dieser Wertpapiere normieren.

(224) Aufgabegeschäfte

Aufgabengeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Vertragspartner nicht sofort benannt wird. Der QLP ist verpflichtet, einen Verkäufer bis spätestens zum Schluss des nächsten Börsentages, einen Käufer bis spätestens zum Schluss des zweiten Börsentags nach dem Abschlussstag des Geschäfts zu benennen.

(23~~5~~) Spread

Der Spread stellt die Differenz zwischen dem aktuellen Geld- und Briefpreis dar.

(24~~6~~) LEI

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein zwanzigstelliger, alphanumerischer Code, der mit wesentlichen Referenzdaten verknüpft ist, die eine klare und eindeutige Identifikation von Unternehmen, die an Finanztransaktionen teilnehmen, ermöglichen. Der LEI basiert auf der ISO-Norm 17442, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt wurde.

(25) Wertpapierkategorie

Die Wertpapierkategorien sind Aktien, ETPs, Investmentfonds, Verbriefte Derivate, Anleihen und Genussscheine.

(26) Produktgruppen

Die Wertpapierkategorien können eine weitere Aufteilung in bestimmte Produktgruppen vorsehen. Es werden die Produktgruppen des jeweiligen Handelssegments auf der Webseite der Börse aufgeführt.

(27) Ereignisgesteuerte Orders

Zu den ereignisgesteuerten Orders gehören die Stop-Market-, Stop-Limit-, Trailing-Stop- und One-Cancels-Other Orders

[...]

Kapitel II: Börsenorgane

4. Abschnitt: Sanktionsausschuss

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Sanktionsausschuss

~~(1) An der Börse besteht ein Sanktionsausschuss.~~

(~~2~~1) In der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Sanktionsausschuss an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Sanktionsausschussverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die Einrichtung, Zusammensetzung, das Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde geregelt. Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstage belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(~~3~~2) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem

Vorverfahren.

- (43) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers ~~oder eines Skontroführers~~ rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- ~~(5) Das Nähere regelt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Sanktionsausschuss an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Sanktionsausschussverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.~~
- (64) Die Börse wird in Angelegenheiten, die ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des Sanktionsausschusses betreffen, durch dessen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Kapitel III: Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel

1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt, oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt
- und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier-~~oder Waren~~geschäft notwendige berufliche Eignung hat,
 2. [...]

Kapitel VII: Börsenhandel, Orders und Börsenpreisermittlung

1. Abschnitt: Börsenhandel

§ 45 wird wie folgt geändert:

§ 45 Quality-Liquidity-Provider

- (1) Der QLP ist ein an der Börse zum Handel zugelassenes Unternehmen. Er muss so organisiert sein, dass bei seiner Tätigkeit als QLP Interessenkonflikte zwischen der Tätigkeit als QLP und seinen anderen Tätigkeiten ausgeschlossen sind.
- (2) Der QLP hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm jeweils obliegenden Pflichten sowie deren Überwachung sicherzustellen.

- (3) Der QLP darf Eigengeschäfte und nach Maßgabe der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Aufgabegeschäfte tätigen. Eigen- und Aufgabegeschäfte des QLP dürfen nur erfolgen, soweit sie den geordneten Marktverlauf nicht stören.
- (4) Der QLP unterstützt die Preisermittlung im elektronischen Handel. Pflichten des QLP sind die Erstellung von QLP-A-Informationen nach §§ 46 und 47, die Plausibilitätsprüfung der Informationen, die durch das elektronische Handelssystem bei der Preisermittlung berücksichtigt werden und die Erstellung von QLP-S-Informationen nach § 47 sowie die Bereitstellung von Liquidität nach § 47a.
- (5) Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Pflichten des QLP und Ausnahmen hiervon können sich aus den Bestimmungen für bestimmte Handelssegmente ergeben. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des QLP und Ausnahmen hiervon in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Veröffentlichung von QLP-A-Informationen

- (1) Im Rahmen der Vorhandelstransparenz ist der QLP verpflichtet, für jedes Wertpapier bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung während der Handelszeit des jeweiligen Wertpapiers fortlaufend QLP-A-Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Für die Früh- und Späthandelsphase kann die Geschäftsführung von Satz 1 abweichende Pflichten in Ausführungsbestimmungen bestimmen. Die Ermittlung einer QLP-A-Information erfolgt auf Grundlage der Auftragslage im Orderbuch und bezieht die nach dem Regelwerk der Börse zu berücksichtigenden Preise von Referenzmärkten bzw. Market-Makern sowie ggf. die Preisinformationen weiterer wichtiger Märkte ein. Die QLP-A-Information muss der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen.
- (2) Sofern kein Referenzmarkt oder Market-Maker zu berücksichtigen ist, soll der QLP laufend QLP-A-Informationen erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen; eine Verpflichtung hierzu besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Die vom QLP eingestellte QLP-A-Information besteht aus folgenden Daten:
 - Geldpreis und/oder
 - Briefpreis und/oder
 - Volumen (Geld) und/oder
 - Volumen (Brief).
- (4) Führt der Eingang einer Order zur Ermittlung einer neuen QLP-A-Information und hat dies Auswirkungen auf die Ausführung der eingegangenen Order, erfolgt die Übermittlung einer QLP-S-Information nach angemessener Zeit. Die Dauer der Wartezeit ist insbesondere abhängig von der Liquidität und der Volatilität des Wertpapiers, dem zuletzt ermittelten Preis, dem aktuellen Handelsinteresse des Marktes und dem Interesse an einer zügigen Preisermittlung.
- (5) ~~(2) Die aktuellen, von dem QLP zur Verfügung gestellten QLP-A-Informationen werden veröffentlicht. Dies kann auf der Webseite der Börse erfolgen. Die QLP-A-Information hat grundsätzlich einen Geld- und Briefpreis zu umfassen. Bei der Veröffentlichung soll kenntlich gemacht werden, auf welches Volumen sich die jeweilige QLP-A-Information bezieht. Die Veröffentlichung kann hinsichtlich der Häufigkeit der Aktualisierung eingeschränkt werden, soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der zur Veröffentlichung genutzten technischen Systeme und zur Wiedergabe der tatsächlichen Marktlage erforderlich ist.~~
- (6) ~~Weitere Auf Anfrage eines Handelsteilnehmers soll der QLP eine QLP-A-Information erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen (Börslicher Soforthandel). Einzelheiten zu den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 5 sowie zu den Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen regeln.~~

§ 47 wird wie folgt geändert:

§ 47 Börslicher Soforthandel

~~Auf Anfrage eines Handelsteilnehmers soll der QLP eine QLP-A-Information erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen.~~

§ 47 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen

- (1) Wird dem QLP durch die elektronische Limit-Überwachung eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potenziellen Ausführungspreises gegen die bisherige Preisfolge.
- (2) Sofern die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten die Berücksichtigung von Market-Maker-Preisinformationen vorsehen, überprüft der QLP das Format, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der vom Market-Maker übermittelten Daten. Bei den vom Market-Maker auf Anfrage des QLP übermittelten Daten erfolgt zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung gegen die QLP-A-Information. Der QLP muss berücksichtigen, dass Abweichungen der Market-Maker-Preisinformation durch marktübliche Veränderungs- und Einflussparameter in bestimmten Größenordnungen möglich sind. Soweit die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten dies vorsehen, überprüft der QLP die Einhaltung von Mindesthandelsvolumina und maximaler Spreads sowie mitgeteilter Selbstverpflichtungen des Market-Makers, wenn durch den QLP wenigstens das Mindestvolumen angefragt wurde.
- (3) Stellt der QLP bei der Prüfung der Market-Maker-Daten fest, dass diese nicht plausibel sind, weil sie die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, fordert der QLP den Market-Maker auf, die Market-Maker-Preisinformationen zu bestätigen oder eine neue Market-Maker-Preisinformation zu übermitteln. Erfolgt durch den Market-Maker weder zeitnah eine Bestätigung der Market-Maker-Preisinformation bzw. Übermittlung einer neuen Market-Maker-Preisinformation, hat der QLP dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Solange keine plausible Market-Maker-Preisinformation vorliegt, darf keine QLP-A-Information veröffentlicht und vom QLP keine QLP-S-Information an das Handelssystem übermittelt werden. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt grundsätzlich manuell. Der QLP ist berechtigt, die Plausibilitätsprüfung automatisiert vorzunehmen, wenn bestimmte Parameter, die im Vorfeld von der Geschäftsführung in Anordnungen bestimmt worden sind, wie insbesondere Ordergröße, Preisermittlungsfrequenz, Abweichung der eingestellten Order vom Limit und Abweichung der eingestellten Order vom Preis eingehalten werden und eine manuelle Plausibilitätsprüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung nicht geboten ist. Bei seiner Prüfung hat der QLP sowohl die aktuelle Order des Handelsteilnehmers als auch das vergangene Verhalten des Handelsteilnehmers zu berücksichtigen.
- (4) Der QLP ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung dynamischer Preiskorridore und Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer. Die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen müssen der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien der betreffenden Finanzinstrumente, der Art des Marktmodells und der Art der Handelsteilnehmer Rechnung tragen und ermöglichen, dass wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels unterbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsführung in Anordnungen an den QLP.
- (5) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung ist der QLP verpflichtet, unverzüglich eine QLP-S-Information zu stellen. Der QLP kann aktiv eine QLP-S-Information für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung anzustoßen.
- (6) Das Preislimit der QLP-S-Information darf nicht außerhalb des Preislimits der QLP-A-Information liegen. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom QLP gestellten QLP-S-Information.
- (7) Die QLP-S-Information besteht aus folgenden Daten:
 1. Preislimit, zu welchem durch den QLP eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder
 2. Orders mit KV-Nummern, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.

§ 47 a wird neu eingefügt:

§ 47a Bereitstellung von Liquidität

- (1) Der QLP ist verpflichtet, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der der QLP aufgefordert wird, eine QLP-S-Information zu stellen und sofern Liquidität benötigt wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem QLP ist die Liquiditätsspende aufgrund besonderer Umstände unzumutbar.
- (2) Werden die Wertpapiere von einem Market-Maker betreut, tritt neben die Liquiditätsspende des QLPs die Liquiditätsspende durch den Market-Maker. Näheres zu den Anforderungen an die Liquiditätsspende ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen für den Handel der einzelnen Wertpapierarten.
- (3) Sofern ein oder mehrere Referenzmärkte für das Wertpapier zugelassen und zu berücksichtigen sind und an diesen Liquidität zur Verfügung steht, ist diese bei der Liquiditätsspende zu beachten. Ist am Referenzmarkt nicht genügend Liquidität vorhanden, ist der QLP berechtigt, die fehlende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Stellt der QLP solche Liquidität zur Verfügung, darf er dabei das für ihn mit der zur Verfügungsstellung dieser Liquidität verbundene Risiko bei der Erstellung der QLP-S-Information angemessen berücksichtigen.

§ 47 b wird neu eingefügt:

§ 47b Ankündigung

Geschäfte, die der QLP im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung mit einem Handelsteilnehmer abspricht, werden als abgesprochene Geschäfte angekündigt. Der QLP ist verpflichtet, die entsprechende Information mit einem „A“ (Arranged) kenntlich zu machen. Eine QLP-S Information, die der QLP stellt, um die Preisermittlung im Börsenhandelssystem anzustoßen, hat im Zeitraum zwischen 5 und 60 Sekunden nach der Ankündigung stattzufinden. Bei einer veränderten Orderbuchsituation muss die Preisermittlung nicht der Ankündigung entsprechen. Dies gilt nur, sofern vorab die Erstellung und Veröffentlichung einer entsprechenden QLP-A-Information erfolgt.

3. Abschnitt: Börsenpreisermittlung

§ 59 wird wie folgt geändert:

§ 59 Ermittlung der Börsenpreise und Art der Notierung

- (1) Der Börsenpreis hat der wirklichen Marktlage zu entsprechen. Alle zum Zeitpunkt der Ermittlung vorliegenden Orders sind unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln.
- (2) Die Preise werden nach Maßgabe der Geschäftsführung grundsätzlich in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück notiert. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt grundsätzlich in Euro. Fremdwährungen als mögliche Handels- bzw. Abwicklungswährung werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) ~~Die Geschäftsführung legt die Handels- und Abwicklungswährung für jedes einzelne Wertpapier fest. Die allgemeine Handels- und Abwicklungswährung ist Euro. Die Geschäftsführung kann hier von abweichend von der Handels- und Abwicklungswährung Euro für jedes einzelne Wertpapier eine Fremdwährung als Handels- und/oder Abwicklungswährung im Rahmen der Zulassung und Einführung sowie Einbeziehung von Wertpapieren~~ kann die Geschäftsführung für jedes einzelne Wertpapier eine Handels- und eine Abwicklungswährung wie folgt festlegen:
 1. Fremdwährungen können ausschließlich für verbriefte Derivate und Anleihen festgelegt werden.
 2. Der Handel erfolgt bei stücknotierten Wertpapieren entweder in Euro oder in der Nominalwährung des Wertpapiers, bei prozentnotierten Wertpapieren stets in Prozent des Nennbetrags ~~Nominalbetragswährung~~ des Wertpapiers.
 3. Ist die Handelswährung Euro, so kann die Abwicklungswährung sowohl Euro als auch die Nominalwährung der Wertpapiere sein. Bei prozentnotierten Wertpapieren kann die Abwick-

lungswährung sowohl Euro als auch die Nominalwährung der Wertpapiere sein.

- ~~1. Bei stücknotierten Wertpapieren kann die Handels- und Abwicklungswährung entweder Euro oder die Handels- und Abwicklungswährung Fremdwährung sein. Die Fremdwährung entspricht der Nominalwährung der Wertpapiere (Fremdwährung).~~
- ~~2. Bei prozentnotierten Wertpapieren kann die Handels- und Abwicklungswährung Euro oder die Handels- und Abwicklungswährung Fremdwährung sowie die Handelswährung Fremdwährung und die Abwicklungswährung in Euro sein. Die Fremdwährung entspricht der Nominalwährung der Wertpapiere (Mehrwährung).~~

~~Der Fremd- bzw. Mehrwährungshandel gilt ausschließlich für verbrieft Derivate und Anleihen. Die möglichen Handels- bzw. Abwicklungswährungen werden von Geschäftsführung bekannt gemacht.~~

- (4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Notierung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen sind von der Geschäftsführung bekannt zu machen.
- (5) Börsentäglich wird mindestens eine Preisermittlung durchgeführt. Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen regeln.
- (6) Die Geschäftsführung kann zur weiteren Konkretisierung des Verfahrens für die Preisermittlung Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ~~(7) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Fehler im Zusammenhang mit der Preisermittlung zu korrigieren. Nähere Bestimmungen zur Korrektur von Fehlern im Zusammenhang mit der Preisermittlung im elektronischen Handel regelt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen. Regelungen betreffend Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen enthalten die Bedingungen für Geschäfte.~~

Kapitel VIII: Bestimmungen für Handelssegmente:

2. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Anleihen im Handelssegment BOND-X

§ 77 wird wie folgt geändert:

§ 77 Besondere Pflichten des QLP bei der Preisermittlung im Handelssegment Bond-X

- (1) Der QLP ist verpflichtet, nach Maßgabe der Absatz 2 und 3 während der Handelszeit der Anleihe, fortlaufend permanent QLP-A-Informationen bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung für diese Anleihe zur Verfügung zu stellen.

[...]

3. Abschnitt: Bestimmungen für den elektronischen Handel von Exchange Traded Funds im Handelssegment ETF Best-X:

§ 82 wird wie folgt geändert:

§ 82 Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme von Exchange Traded Funds in das Handelssegment ETF Best-X ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Art, Gattung und den Betrag der aufzunehmenden Exchange Traded Funds (einschließlich Angaben der WKN/ ISIN),
 2. Angaben über Valuta, Datum der Notierungsaufnahme, Notierungsart (Stücknotiz), Art der Preisermittlung (Auktion oder fortlaufende Auktionen,

3. Zeitraum innerhalb der allgemeinen Handelszeit, während dessen der die Exchange Traded Funds betreuende Market-Maker mindestens ~~fortlaufend~~ permanent unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise stellt und den die Geschäftsführung bei der Festlegung einer besonderen Handelszeit für die Exchange Traded Funds berücksichtigen kann, und

[...]

§ 84 wird wie folgt geändert:

§ 84 Pflichten des Market-Makers

(1) [...]

- (2) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten Exchange Traded Funds ist der Market-Maker verpflichtet, für diese ~~fortlaufend~~ permanent unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen). Auf Anfrage des QLP hat der Market-Maker einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufspreis mit Volumen zu übermitteln, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Orders auf Anfrage). Bei den Market-Maker-Preisinformationen und Orders auf Anfrage ist der für den Exchange Traded Fund und das Mindesthandelsvolumen geltende maximale Spread einzuhalten.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 17. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungsatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>, bekannt.

Stuttgart, 12. Dezember 2018

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer